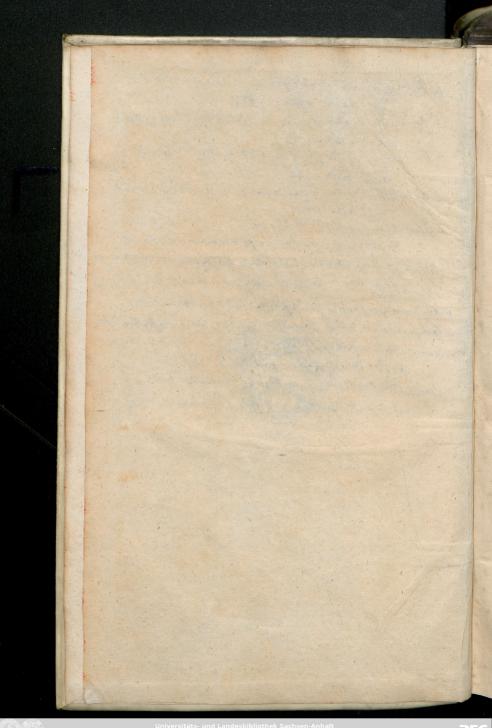


1. Transporigiff diplei gray Minds der alogher Loce un bots your 2. aufallijfe gramvenonstahin centra die Romeoffina, non Lournburg 643 3 feespolling das lat freeespoin dob fright free lacemberry angels grown by 4 4 aspelliff Reacher por impetranda live shitara hecatees 5 flistelling last die Hoft blaigh life allei auf den Inaufan een epilespore folorina un grendrich 6 following for harfriest warren ja das and Farmfrete occupied 706 7 fellowyth afrailes at forgeratoren in it harmfully facts you 3. Thindrical feris primariavan preces contra funtifica 1/2 of fact facies good prein hegest becefin Avantion of afferther you to demonstratio quas frineges tellis in possessione a ferris postarum per Belgium regium nethendup fil 11. Mangester Regis precies contraregen polonia 700 12 honneman defeatio payoten bulefire B. Johanne 303







Thre Konigl. Soheit/
Die Durchleuchtigste Fürstin und FRAU/

Der Reiche Schweden Erb. Princefin/ etc. Herbogin zu Schleße wig / Holffein Stormarn und der Ditmarfen / Graffin zu Oldenburg und Delmenhorst / etc.

Und der Hochwürdigster / Durchleuchtigster

Serrebrittan Sugult/
Erweblter Bischoff des Stiffts Lübect/

In Bormundschaft
Derovielgeliebten respective Sohns und Bettern/
Des Durchleuchtigsten Fürsten und HERRIN

In. Larl Eriederichs/

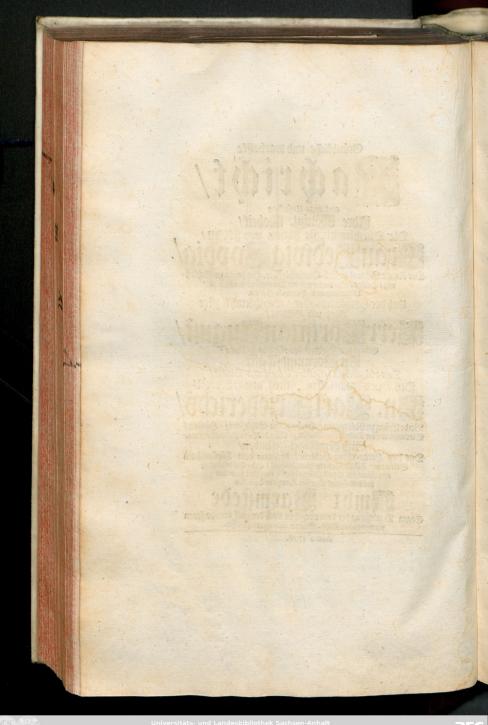
Beibe Erben zu Morwegen / Berbogen zu Schleftwig / Bolftein / Stormarn und der Dithmarien/Braffen zu Oldenburg und Delmenhorft ze. ze-Sich gemußiget gefunden /

Das bem Serhogthum Solftein / in specie bem Jurftenthum Stormarn/ Farfil. Gottorpitchen Antholis / Erb & Genthumich angeftammates ubracht-Watterliches / eine Zeit hero aber von bem Geren Graffen Kangow detimirtes

Ambt Barmstede

Gegen Darlegung der dem vorgeben nach darauff verschoffenen vermeintlichen Rauff-Summe reoccupiven gulaffen.

Anno 1706,







Je von denen zurückgelegten Zeisten hinterbliebene Geldickte erstweisen clarlich / daß die Theilstund Veräusserung der Lande und Leute die größeste und mach-

tiaste Reiche schwach und endlich ihnen auch das garauf machen könne. Dabero weit außsehende Regenten veranlasset worden/solther Trenn-und Beraliederung durch beilfas me und wolbedachte Berordnungenentgegen zu gehen. Befonders haben im Benl. Romis ichen Reich Räiserl. Maiestat / Chur - Kursten und Stande / durch vortreffliche Constitutiones nicht nur dieses versehen/ daßdie Membra Imperii mit Bottl. Benhulffe von allen Schädlichen Verkürkungen auff die wate Machtommen ergantet behalten und/was irgende davon abgekomen/ wieder hergebracht werden möchte/fondern es ist auch nach und nach von denen Reichs-Kürsten/ spals ein ieder

機能 (4) 機能

ieder es seinem Dauß am erträglichsten ges funden/zu Grund-und Fest-Stellung deren Conservation, die primogenitur, Majorat, fideicommis, Erb-Verbrüderung oder confraternität eingeführet und dadurch/wie auß durch testamentliche scharsse Verordnungen/ die Veräusser- und Theilung der Fürstenthümer/Lande und Leute verbindlich untersaget

und abaestellet worden.

Diefen mannigfaltigen Gremveln ift auch nachgefolget der Durckleuchtigste Fürst und Berr! Berr Bohan Molff/ weiland Erbe zu Mortvegen/Bertsog zu Schleffwig Holstein etc. etc. indem Derselbe / zu Grhalt-und Bermehrung des Kürstl. Hols stein Bottorpischen Sauses Macht und Burden/eine folde dispositionem und sanctionem pragmaticam gemachet / wodurch unterm dato den 9. Januarii 1608. fest gesetset und verordnet wird / daß awar der erstaes bohrne Bring und Werr binfüro die Kürstenthümer & Glekwig und Solstein Bottorpischen Antheils allein besißen undregieren | Hingegen nicht Macht Machthabenfolle | zur Schmählerung der Eurstl. Bander und zum Dachtheil der Successoren in der Regierung/seine ererbte Buter zuverkauffen oder in andere Wege zu veralieniren/ sondern daß vielmehr die Fürstenthumer nebst denen incorporiten Wanden und NB. was denenselben ing kunfftige ferner unter was situl und Mahmenes geschehen mochte accresciren oder angeerbet werden fonte/ofine alle Sheilung und Zer= gliederung bensammen gehalten wer: den und bleiben sollen. Bie solches ob-angeführte und quoad elausulas concernentes biebengebende Dispositio des Herrn Berkogen Goban Roolffs/ fub Lit. A. Lit. A. clarlich im Mund führet. Und damit foldse hochpreifiliche und zur conservation des Fürstl. Bottorpischen Sau-

· (6) 4860

tes Angehen abzielende Verordnung desto frässtiger und unverbrüchlicher senn möchte/ baben besagte Dochsürstl. Durchl. darüber die confirmation von Käiser Rudolpho II. noch im selbigen Jahrden 28. Febr. 1608. laut Benl. G. B. B. und ratione Ducatus Slesvicensis, als damahligen Feudi Daniæ, vom König Christiano IV. den 13. Jul. 1609. ausgewirdet und erbalten.

Nat Seel. Absterben Herrn 30. hann Idolffs hat in der Regierung succediret dessenältester Sohn/Herr Herhog vieder ich / welcher sub hac Lege fundamentali, und vigore hujus dispositionis paternæ, die Herhogsthümer Schlesswig und Holstein/samt denen incorporirten Landen/ von Dero Gottseel. Herrn Batter geerbet und/ohne einige protestation oder contradiction, auss diesem Fusitivärdlich angetreten wie dan auch solche Primogenitur von dem imgern Herrn Bruder/ Herhog Masser Berkogen 2018/agnosciret und durch einen Herrn Herhogent.

den

柳柳 (7) 柳柳

den 28, Sept. 1624. Ausgestellten revers sub Lit. C. ratihabiret worden. Welches alhier u.c. umb so viel mehr zu bemercken/ weil dieser Berhog Palls/ da vorhin in Entstehung absonderlicken Bergleichs die Lande unter denen gesamten Printen sast jederzeit getheilet worden/ nach der von Berhog Poball Polssell ieht besagter masseneingesührten primogenitur, der erste nachgebohrne und abgetheilte Berr gewesen/unddannoch/in Erkennung seines hohen Hausselben ren besten/ sich derfelben ohne contradiction accommodiret.

Wie nun Herrn Herhog Wrie-Derichelldas Commodum der Regierung in denen Fürstenthümern vigore dickæ dispoficionis allein zugefallen/also sind Sie auch zuder Felshaltung der verbottenen alienation, welche dadurch eben so tvol/als die primogenitur, seltgestellet worden/ungeachtet diese dergleich en inalienabilität ohne dem ipsojure mit sich führet/undispensirlich verbunden aetvesen.

Währender dieses Herrn Herhogs

Friederiche III. Regierung ist Anno 1640. der lette Graffvon Schaumburg/ Herr Ofto / mit Toot abgangen / einfolglich die von besagten Graffen bistahin eingehab= te Pinnenbergische Aembter/und was denenfelben andangig / weilen es ein Haupt - und Domanial-Stud des Fürstenthums Stormarn und Berhogthums Holftein ist / auff Ihre Maiest. König & hristian IV. Bu Dannemard und offtgedachten Herrn Sergog Priederich III. pari jure vererbet/worauff den 20. Jun. 1641. die gante Erbtheilung zu twurdlichem Stand gebracht.

Mun haben Ihre Konigl. Majeft. in Dannemard eine quintam wegen prætendirter speesen vorauß genommen; Die übrige vier theile aber find zugleich voneinander geleket / und ist das Ambt Barmstede mit allen dessen Herrlichkeiten / Ober-und Rieder-Gerichten ulamt denen pertinentien, nichts überall außbeschieden / Herren Herhog Friederichen III. privative allein Erb-und Eigenthumlich eingeraumet / die andere

**** (9) *****

dere quinta aber babr bezahlet worden / mit expresse angefügtem Schluß/ daßgleich wie Ibre Konigl. Maiest. die Ihro zugefallene und respective redimirte vier quintas partes der Alembter / Lande und Leute nachihrem Wils len/einfolglich ausser aller mit der regierenden Hochfürstl. Durchlüber Pralaten und Ritter. schafft sonst babender Communion, also auch J. Hochturstl. Durchlihren fünfften Theil/als das Ambt Barmstede eben also zu besißen undzugeniessen gleiche Machtund frene Sand haben folte; Jedoch daß/ incasum deficientis unius familia masculina, alterius familia ab intestato succedire. Und solches alles in derAbsicht/damitDeroBandernichtzer rissen un diese Dero Burstenthum Stormarn-Holftein reunirte portio anfrem Denicht gerathen möge; wie bochst-gemeld. tenserrenserhogs Friederichs/glor wurdigsten andendensseigene Worte in Dero unterm 30. Jun. 1641. an die Reichs = Ber= fammlung nach Regensburg abgelassenem Schreiben es geben.

Ob nun gleich solcher gestalt das Ambt. Barm.

Barmstede dem Fürstl. Hauß/inKrastt des von uhralten Zeiten her daranschongehabten Juris conjuncta manus, wieder accresciret und einem Fürstl. Domanio, wie es vorhinges wesen und jederzeit verblieben, als ein wiederangefallenes Erbstück des Hertsogthums Holstein/demselben reuniret und incorporiret/undan sich/nochmehr aber vigoreallegata dispositionis Ducis DOMAN DOMB

lich und inalienable geworden:

So hat gleichwolder Herr Thristian Rankau bendem Gottorpischem Hoff/100% derlich bendem damahligem Ministerio, seines credits so wol sich zu gebrauchen und dadurch es dahin zu spielen und zubetreiben gewust/ daß dieses offtbemeldte Ambt Barmftede durcheinen so gebildeten Kauss/ welcher ohne einige treibende Nothwendigkeit und zu böchstem Schaden und Berfürzung des Kürst. Dauses unternomen worden/ an Ihn gefommen/nicht nur vor einen garschlechten Breiß von 2011. tausend Richt sondern so gar auch unter dem höchstebeschwerlichem Anshang/ daß das Kürstl. Daus Ihn und seine Green

Erben wegen des Ambes Barmstede von allen Reichs und Crais Inlagen exemt und fren/ solch onus aber auff sich behalten und allemahl die Bewähr darüber leisten solete. Wie solches dan auch bishero von dem Fürst. Dauß würdlich geschehen ist und noch aeschiebet.

Und hat gemeldter Herr Ahristian Dankau nichts unterlassen / was zu seinem incendirtem Bortheil ben diesem Handel dienen können; massen dan auch unter andern denen Bandeneines sideicommissi des Fürstl. Hauses anmassich renunciiret worden.

Dergleichen Rechte doch sonst an sich allerdings irrenuntiables sind/weil nicht nur die gesunde Vernunsst selbst an Sand giebet/daßsteiner das einem andern zustehende Recht vergeben oder renunciiren könne/sondern es ist und bleibet auch aus gleichem sundament unstreitigen Rechtens/quod jus tam in mei, quam in alterius quoque savorem introductum sit irrenunciabile.

Andr. Dalner. in Tr. de varior. jur. renunciation. Cap.
13. per tot. ibiq, citat.

Dahero dan einfolglich Weiland Hers kog Friederich diesem von Weis Bij land

瓣鄉 (12) 網額

land seinem Serrn Batter/Hertzog De Dan Volff/ nicht so wol Ihm vor seine Berfon/ als der ganten postericatzum besten/ erablirtem pacto alienationum prohibitivo durchauß nicht renunciiren/ oder denen nachfolgenden Regierenden Hertzogen durch solche anmaßliche renunciation præjudiciren können / sondern es ist vielemehr zu schliessen und mit Benfall Rechtens zu præsumiren / quod Princeps, quæ de jure non potest, ea nec velle nec voluisse censendus sit, adeò utquæ juriconsentanea non sunt, ea intelligatur Princeps omnind noluisse

DD. in L. Digna vox. 4. C. de LL.

Es hat über dem auch offt gedachter

Serr Phristian Rankan bernach fer-

Herr Ahristian Rankau hernach ferner alles gesucht / was solchen Contract seiner Meinung nach beständig erhalten oder es difficil machen könte / denselben / wie nichtig er gleich sev / zu devalidiren und die vorher gesehene reduction ins Werd zu stellen: Da dan von ihm noch weiter isterhalten worden/daßdas Ambt Barmstede von Ihr.

Rässerl. Maiest. Serdinand III.

· (13) · (13) · (13)

Anno 1650. den 16. Novemb. iedoch absque ulla causæ cognitione zur Graffichaft gemacht / und die Graffichaft Rankau genannt tworden; Obwol Er das onus der Reickse matricul von sich abgewelket und/wie vorgedacht/es dem Fürstl. Hauß aussehürdet.

Serrn Serkog Friederich dem III. ist in der Regierung gleichfalls gefolget dessen altister Prink / Serr Christian Tel-brecht; unter dessen Regierung/weilen Er das vorige Ministere ungeandert vor sich gefunden / und dasselbe auch noch eine Zeit so geblieben / so ist nicht zu verwundern / dass

ben Antretung Dero Regierung das Ambt

so gleich nicht vindiciret werden mögen.
Nachbero ist die Sache inreissere Erwesaung gekomen/undie Entdeckung davon durch treusgesinnete Leute hat insonderheit auch die Fürst. Ungnade über gemeldtes damabliges Ministerium nach sich gezogen: Die Zeiten aber sind so wenig favorable gewesen/ dieserduction zu unternehmen/ als Serenissimus nicht einmahl in dem Standwar/Dero eigene

·照粉 (14) ·明粉

Ministres zur Recktfertigungzuziehen dahero dieses unter andern als ein gravamen wieder eine gewisse familie, mit Dero selbst eigener hoher Hand verzeichnet hinterlassen.

Und unter solden dispositionen sind Herrn Herhogs Ehristian Albrechts

Durchl. in Gott verschieden.

Demfelben succedirte in der Regierung Herr Herhog Friederich IV. Sis ist aber Weltkundia / wie dieser Herr aleich anfangs folder teiner Regierung mit der Cron Dannemarditvegen wichtiger und die Souverainete betreffender Jurium, in Streit geriethe/ welder endlich zueinem offentlichem Ariea ausbrach. Und obwol hochbesagter Berr Berkoavericiedene mehrere vor dem verurlachte und nach geschehene præjudicia und Machtbeile nacherhaltenem Frieden zuredresfiren sich vorgenommen/so wurde doch Ihm dazu vondem Allerhöchsten nicht die nöthige Lebens = Zeit gegonnet / indem dessen zeitiges Ableben erfolget in der Schlacht ben Glissow den 19. Jun. 1702.

Morauffich dan bepläuffig dieses zugleich von selbstenergiebet/ daß eine etwa intendirte

præ-

經驗(17)經驗

præscriptio allhier umb so viel tveniger im Begestehen konne/tveilen/zugeschweigen dass keine præscriptio tempore belli sausse/

Mev. Part, 2. Decif. I, & DD. Commun.

nicht nur befannten Rechtens / quod omnis præscriptio principium mutuari debeat à titulo ad transserendum dominium idoneo.

> L. I. S. fin. ff. de Publ. inremact. Wesenbec. Part. I. Confil. 2, n. 22. & DD. commun.

Et quod ex hac causa per prascriptionem temporis non defendatur illud, quod ab initio de jure communi non potest sortiri effectum.

JCtiTubingenf, Confil, II, n. 188, ibiq; cit, & Confil, 93, n. 87.
Henning Goeden Confil, 109, n. 166.

fondern es machet auch eine schlechte Opinion vor den jenigen / welcher seiner Sache durch dergleichen Præscriptiones fort und aufshelfsfen will; westfalls vielmehr ben des Kälfers Justiniani Ausspruck es bleibet/

in Novella IX. Cap. un. ibi: Nec iniquis hominibus impium remaneat prasidium (mit diesem prædicat tverden sothane præscriptiscriptiones beleget) & tutus peccandi locus, etiam scientibus relinquatur, sed ille servetur innocens, qui revera innoxius set, nec improba temporis allegatione se tueatur, tempus pro puritate pratendens.

Add. Bald. in L. I. C. de prascript. 30. vel 40.
annor, ubidicit: quod si causa commissa est arbitratori, qui debet cognoscere ut vir bonus & aquus, quod poterit secundum Deum & bonam conscientiam rejicere exceptionem prascriptionis, quia non est aquum, sed impium prasidum.

It. Bald in L, ancilla. C, de furt n. 10.

datur præscriptio.

Cravett, Confil. 201. n. 39. ubi dicunt, Præscriptionem contra naturalem æquitatem esse.

Add. Henning. Gæden Confil, 109. n. 318. ibiq;

cit. plur.

It. Hondedæ. Vol. I. Constl. 79. n. 46. ubi diciti quod in dubio ea sit facienda interpretatio, qua exclu-

Daß also dieser Eintvurffs twenig im Weg steben und der gerechten intention des Hochfürstl. Hauses hinderlich seyn kan / als twan etwa ferner vermeinet werden twolte / daß gleichwol höchstenannte auff Weiland Bernog Weitederich III. gefolgte Res gierende Herhogen solches ihres Herrn Batters und Groß-auch Ubrgroß- Batters in continuirter Ordnung völlige Erben gewor-

den/ und also nach der bekannten Regul auch defe

46980 (17) 4680

selben factum præstiren missen/mithin diesen bon Ihm/als Ihrem Erkasser/vermeintlich gemachten Kauss nicht impugniren können: Zumablen ausgemacht / quod utique hæres sactum defuncti in genere impugnare possit, quotiescunque non jure hæreditario, sed proprio jure nititur. Post quam plures à se citatos vid.

Knipschild. de fideicommiss. famil. nobil. Cap. II, n. 405. 1eq.

Hiermit siele die successionauss dickernannten Herrn Herthogs Friederichs
IV. einigen annoch minder-jährigen Prinz ken/Herrn Farl Friederich; Das hero die Durchleucktigste Kürstim und Frau/ Frau Federvielle Frincesim 2c. Herbogin zu Schlestwig/Holsteinz. 2c. als Herthogliche Frau Nutter/und der Hochvürdigster Durchl. Fürst und Herr/Herr Hyristan Willausschlestwig zu Mortwegen / Bischoss zu Lübert / Herbog zu Schlestwig/Holstein/ zu. 2c. der Regierung in tragender Vormundichasse Ichafft Dero respective Herrn Sohns und Betters/Herrn Lerkogs Carl Fric-Derichs/sich unterzogen.

Nachdem nun Dieselbe / aus höchsster und preistwürdigster Vorsorge vor diese Berhogsthümer und Länder/nach unter sich gepflogener Vereinigung und concert, Des vo dichtserleuchtetem Einsehen nach / den Fürstl. Regierungstund Cammer Etat formiret und von allem genaue Untersuchung selbst vorzu kehren sich bestissen / so haben sie unschwehrbefunden / wiedas Ambt Larmstede / ungegehtet Berrn Berhogs Postfell. Hauß alieniret, und von dem Hu. Vrassen Vanstaus die Vanstaus den.

Und war die hohe Vormundschafft eaben in deliberation, wie solches wieder berben gezogen werden könte/ als der Br. Graff/ zu stillung einer von Ihm beforgten Empörung der Eingesessenn offt erwehnten Ambts

Ambte Barmitede | ben der Wockfürstl. Ober-Bormundichafft umb einige trouppen ansuchte / und auch würdlich zu dem Ende einen Lieutenant mit 60, Dragoner auff eis nen Monat erhielte. Ben welcher Zeit 216= fluß ein vom Son. Graffen benm löblichen Craif-auf-Schreib-Ambt aufgewirdtes requisition-Schreiben einlieffe / deß Inbalts / daß das Moch-Fürstl. Mauß Gottorp Ibm einige milice überlassen möchte/umb damit teine im Auffstand begriffene Unterthanen aux raison au bringen.

In statt aber mit soldien trouppen als Iem Univelen zu steuren / bat der Sar. Braff sie vielmehr zu Außübung seiner intendirten Rache und allerband Crudelitäten aebrauden wollen: wie Er dandurch seinen Maus-Boat Birdenbusch unterm dato Rankau den Is. Dec. 1705. dem Kurftl. Bottorpi schem Lieutenant ordre ertheilen lassen/daßer 2. Darinnen benannte Sorffer ganblich außzehren und ruiniren solte.2c. Weilaber das Hochfürftl. Hauf in solche barte und un-Christliche proceduren umb do weniger gebalen können / als das Woch - Kürstl. bobe C ii

in-

·解除 (20) ·辩解

interesse mit darunter versirte, dasi die Unterthanen des vielgedachten Ambte Barm stede nicht ruiniret würden / sohat der Str. Graff fich aus Unmuth ben dem loblichen Mieder-Sächsichen Craiff-aus-Schreib-Ambt wieder addressiret und allda ein requisition-Schreiben wegen revocirungder Trouppen aufgebracht. Moaegen aber die Unterthas nen sich gleichmäßig ben höchst ermeldtem Craifeausichreib-Ambt aller-und unterthäniast angegeben und auff deb und wehmis thigste Vorstellung ihrer gravaminum, und daff der Werr Graff ihren ganglichen Untergang suche / eine lettere requisition das bin erhalten / daß die Dragoner, als Craif-Bolder und von boben Craiff- auß-schreib-Ambte tvegen / au ihrem Schut allda verbleiben möchten.

Wie nun folder gestalt die Unterthasnenunter ihrer rechtmäßigenangeerbten Gerschafft zu senn / wie vorhin / also auch ferner bestig anszuhalten und zu seuffzen/nicht wenisger über die unerträglige Bürdender Ihnen mehr und mehr neuerlich angelegten pressuren und herannahenden totalen ruin aussädusserste zu lamentiren nicht nachliesen / 10

fonte

konte höchst gedachte hohe Vormundschafft keinen längeren Anstand geben/dieses Ambt Varmstede dem Hochrünftl. Gottorpischen

Hauff zu reuniren.

Nun ist wolunstreitig / das dasselbe/ denen Domanial-und Feudal-Rechten nach/in specie vigore der in diesem Fürst. Hauß swie obangezeiget) sub lege de non aliendo eingeführten und von Käisern zu Käisern ben ieder Belehnung confirmirten primogenitur, sich der Besugnis bätte gebrauchen können/mehr-besagtes Ambt/als ein Ihrem Unmindigem zustandiges Stud/zu vindiciren und so gleich zu occupiren / dem Herrn Graffen überlassend/seine ratione des Kausf-pretii etwa vermeintlich habende prætension durch den Weg Rechtens zu suchen und auß-zu machen.

Allermassen offenbahr und am Tag ist/
daß durch einen also notorie nullum & victosum contractum weder das Dominium,
noch possessio eines Dinges/ auffjemand mit
bestand Rechtens mag transferiret werden;
si enim alienationis prohibitio facta suerir
expresse per ultimam voluntatem, vel à Lege, tunc ista alienatio, utpose ipso jure nul-

· (22) · (25)

la, dominium non transfert. Post plures

Knipschild, de fideicommiss.famil.nobil.Cap. XI.S. 14.

prout etiam ex contractu vitioso & nullo ne quidem possessio quoad effectus juris transfertur.

Mey. Part. I. Dec. 393. & part. 8. Decif. 257. n. 7. Es auch ferner nicht anders fenn kan/als daß der völlige und ungeschmählerte Eigenthum des Ambis Barmitede | gleich wie derfelbe ben jett-erwebnten Umbständen auff einen an= dern de jure nicht kommen können / also im Begentheil/ der vorgegangenen vermeint= lichen vendition und permutation ungeachtet/ben dem Sochfürstl. Hauß Schleswig-Solftein-Bottorvals vero & naturali Domino, quoad effectus juris nichte do weniger unverruct verbliebensenn misse. Quicqvid enim prohibente lege fit, ipso jure est nullum adeoque nullum habet effectum, licet legislator ipse non declaraverit, inutile fore, quod factum fuerit contra Legem:

Morauß dan auch mit vollem Strohm die bekann-

(23) 機能

befannte Rechts Regul flieset: ea, quæ ab initio sunt vitiosa, tractu temporis non possunt convalescere,

Per vulgata.

Gleich wie dan nun ben sochaner offenkundigen der Sachen betwandnisseinem iedwedem vero Domino und Eigenthums. Herrn/das Seinige contra quemcung; legitimo titulo destitutum detentorem propria autoritate und allerdings eigenmächtigzu suchen/dejure unbenommen/und der Eigenthum einer Sachen von solcher Krafftist/daß er alle andere an eben dicklibe Sache etwa gemachte Anssprüche und prætensiones weit überwieget und gant; absorbiret; Dominium enim est jus sussociativum omnium aliorum jurium minoris potentiæ & est anteomniaalia jura,

Auch ferner nicht weniger aufgemacht und unstreitigen Rechtens bleibet/daßein Eigenthums - Hert / wan er das Semige verfolget und zu sich nimmt / nichts anders thue/ als daß Er sich seines Rechts gebrauchet/ worüber sich ein anderer zu beschweren keine befugte Ursache haben kan: Nemini enim damnum vel injuriam insert, quirem suam

persequitur, uti notorium.

· (24) · (24)

Und eben tvenig auch derienige allhier Ehre zu sprechen / oder dem wahrem Eigenthums. Herrn sich zu opponiren Bestugnis hat i welcher solche Sache ex nullo legitimo Titulo detiniret, und dadurch in possessione derselben zu senn prætendiret; Possessio siquidem vel detentio, quæ notorie est contra jus, nemini prodesse potest vel debet, nec ullum vitiosa aut improba possessio habet essectum juris.

Citati ap. Mev. P. 7. Dec. 156, n. 6, & apud Stuck, Con-fil. 27, n, 296.

Also ist auchüber das alles noch ferner in specie bekanntenund durch illustre prajudicatader höchsten Reichten Gerichte mercklich bestättigten Rechtens/ quodincausis plane liquidis & manisestis, ubi partem adversam nihil notorii juris quoad causam Dominii & possessionis habere constat (wie allhiervon dem ietigen detentore des Fürst. Ambte Barmstede per priora offenbahrau Tag lieget) alterius autem partis (nemlich) des Hoch Fürst. Hauses/ welches seine inalienable Patrimonial-Güter verfolget/und dieselbe nicht länger in fremden Händen wissen will

· (25) · (25)

ober fan) jura per evidentiam juris & facti cuivis patent, tunc ipía pars proprià auctoritate rem suam recte persequi & vindicare possit:

Conf. Georg. Everhard, Vol. 2. Confil. 7. per tot. Stuck. Confil. 27, n. 109. 65 passim ibid.

Alls welches eben dersenigen Fälle einer ist/da die sonst bekannte Rechts = Regul / daß niemand sem selbsteigener Richter sem solle / ibren unstreitigen Abfall hat / nemlich wan dersenige / dem NB. die Erblichkeit undder Eigenthum einer Sache undisputirlich zusstehet / den Indaber derselben / der sich dem Eigenthums Verrn wiedersetzt und in Büste aus tremdem But nicht weichen will/auch ohne vorbergehende Richterliche Erkantniß telbsten außtreibet. Tali enim casu Dominus non ram videtur expellere, quam jus sum contra resistentem iniquum detentorem desendere.

Dessen nicht einsten zu gedenden / daß Soch-Fürstl. Sauß / ungeachtet dieses nichtigen Kausse/ dannoch ben allen und jeden seiter dem sich eräugten Fällen / mit dem Fürstenthum Stormarn / ohne Exception dieses Ambts Barmstede/von der Kaiserl.

· (26) · (16)

Majest. nachwie vor beständig belehnet worden; so doch nicht geschehen können / wan durch offt erwehnten unkräfftigen Kauff das Ambt Barmstede dem Fürstl. Antheil an Stormarnrechts bündighätte entzogen werden mögen: Qui en im omne dicit, nihilexcludit, & quod juris est in toto, id etiam juris est quoad singulas ejus partes,

Mun aber wird allen Lehn Mechten nach durch dergleichen / zumahl so offt und gleiches sam in conspectu totius Imperii wieders bolte/investituren zum wenigsten die possessio civilis des durch sothane investitur conferirten Lehnstücks acquiriret und benbehalsten / imò ipsa investitura istiusmodi nihil aliud est, quàm possessio.

Princip, Tit. 2, Fend. 2, quid sit investitura ibique DD, And, de Isenia, Baldus, Prapositus, Mattheus de Afflictis & alii cit. à Rosenthal, de fend, Cap. 8, conclus. I, in not. Lit. D.

In weldem Fall dan abermahl demienigen/ der die possessionem civilem solcher gestalt hat/allerdingszugelassen ist / auch so gar pendente lite die possessionem naturalemzu ers greissen: Cujus enim ante litem jam tum est est possessio civilis, eidem liberum quoque est, lite etiampendente naturalem insuper possessionem apprehendere.

Lancellott, de attentat, p. 2. Cap. 4. Limit, 5, n. 2. add. Udalric, Zas, Lib. 10. Confil. 10. n. 33. ibiteum ad Reos adium dominium pertineat, ipsique habuerint civilem possessionem autoritate propria &c. &c.

Zu gelftweigen auch / daß zumahl in dergleichen Fällen / als worinnen man allhier verfiret, ein Princeps an keine kolennitates juris positivi, welche einen langweiligen Rechts. Process erfordern/sich zu kehren hat; wie solches insonderheit bestättiget wird durch das unsverwerffliche Zeugniß Ihrer Königl. Maj. in Breussen etc. in Dero wegen Einziehung der Graffschafft Honstein andie Röm. Kaiserl. Majest. Anno 1699. abgelassenem Schreisben. Bestalt dan ohne dem in notoriis omnes solennitates juris remisse censentur.

cit. ap. Stuck. Confil, 27.11,699. add. 11. 501, ibid. 11. 651. Fo 11. 64.

n. 651. 65 n. 64. Mev. P. I. Dec. 66. n. 6. sbique cit.

Imgleichen nicht zu berühren i wie die Domanial-und fideicommiss Rechte einmuthig dahin gehen / daß alles / was de Domanio veräusser / jederzeit / non obstante ulla præscriptione, demselben wieder incorporiret, Dii und

· (28) · (28)

und so gar ohne Erstattung des pretis reduciret werden konne.

Vitriar. Institut, fur. publ. Lib. 3. Tit. 18. n. 2. 5.

in text. &. not.

Coccej. Jurispr. publ. Cap 9. n. 17. 18. 69 10. Dessen allen aber ungeachtet hat dannoch die hohe Vormundschafft so wol aus angebobrner Butigkeit / als auch specialer Neis aung gegen den jesigen Berrn Graffen/bierunter den gelindesten Weg geben und Ihn! dieses mit dem Kurstl. Hauf ehemahlen un. ternommenen obaleich an sich unfräfftigen und nichtigen Contracts wegen / schadloß

stellen wollen.

Dannenhero Sie dem In. Graffen Rankau imnächst verwichene Rieler Umb. Schlaadas in dem Contract benante vermeint. liche Rauffepretium per Notarium & testes solenniter offeriren lassen / wie darüber des Notarii berfertigtes Instrument mehrern Inbalte befaget: Auch ferner da schon der Herr Graff solches nicht annehmen tvollen / und man bernacher der Kurstl. Vormundschafft umb so viel weniaer batte verdenden fonnen) wan Sie stat ibres Rechts bedienet/so bat Sie jedoch lieber desselben Benusses noch eine Zeit sich entbrechen tvollen / umb ihn durch den 编》(29) 编集

Weg Rechtens desto mehr von der Gerechtsame des Fürstl. Hausses zu convinciren; Dahero Sie auch wol intentionirt getvesen / viam juris ordinariam zu erwehlen; wie man dan Fürstlicher Seiten schon würdlich dieser Sache wegenben Kaiserl. Maj. ein zu kommen die Verfügung gemachthatte.

Mun batte man wol vermutbet / es würde der Br. Braffdiese so genereuse Darles gung des vermeinten Kauff Pretii nicht aus Banden haben geben lassen. Es hat aberso viel daran gefehlet/daß Derfelbe vielmehr auff aant andere / jenen sehr ungleiche/ Bege verfallen / indem man nicht nur erfahren mussen / daß er ben fremden Puislancen umb Schut und so gar umb Trouppen angehalten ! umb die vom Craif = Directorio in das Ambt Barmitede gelegte Fürstliche Bottorvische Dragoners gewaltthätiger Beise aufizu iagen/ sondern er hat auch ben sich nicht angestanden / die darüber erhaltene schrifftliche Zujagen und Versprechen denen Kurstl. Ministris, als Drauungen/ vor-zu zeigen; Dahero/ und da noch über dieß alles glaubhafft verlautet / ob habe sich der Berr Braff entschlossen / wan kein ander Diii

400 400 4000

der Mittel ware / das Ambt vor sich zu bebalten/ebe und bevor Er es dem Kürstlichem Hauf überlassen wolte / dasselbe an andere grössere Potentzen zu verkauffen | und durch eine solche de jure hochst verbottene und dazu straffbabre cession in potentiorem

per tot. tit. C. ne lic. potentiorib. dem Kurstlichem Hauß sein Recht wo nicht aar aus Handen zu wielen / doch wenigstens so difficil zu machen/ daft es zu demselben ohne ivuzdlichen Nachtzud/zum bochsten Nachtbeil der Ruhe des Mieder : Sachsischen Craises/ nicht würde gelangen können.

> Add. Stuck. confil. 26, num. 544. ibi: ejusmodi cefsiones uti ipsi Imperio omnibusque ejus Ordinibus, proindeque & ipfi Imperatori, exemplo perniciosas nunquam posse admitti, sed causam fore omnium Ordinum com-munem, vigilandum tamenseriò.

Es bat demnach offt böckst = ermeldte Kürstlicke Vormundschafft vor diensam befunden / dem Herrn Graffen zuforderist das permeinte Rauff = pretium noch einst und babr nicht nur anbieten/sondern auch solches in Hamburg dergestalt ben getvissen Kauff= Leuten deponiren ju lassen/daßder Gr. Braff gegen seine Quitung zwische bier und nachstem Rieler Umbichag deffen habhafft werdenkan.

Da aber/besage instrumenti Notaria-

· (31) · (31)

lis, derselbe dessen Annehmuna aussau schlagen noch långer bebarret / so haben Ihre Ronial. Bobeit und des Herrn Administratoris Hoch - Kurstl. Durchl. ob periculum in mora, damit Dero Butiafeit und glimpff= liches Nachleben nicht zu einem unersehli-Gem prajudiz Dero unmundigen herrn Gobns und Bettern binaufschlagen und abutiret werden möchte / aus bochster Bors mundefaffl. Obliegenheit sich endlich genothis aet aeseben / Dero Rechte sich zu gebrauchen und/zu Vorkonnungaller ferneren turbation und Gefährdung der Gerechtsame des Kürstlichen Hauses und daher besorglicher Suites, mithin insonderheit auch zu desto mehr aesichers ter und zuverläfiger Benbehaltung des von einem bochlobl. Eraif. Directorio felbst hierben einsialich intendirten allaemeinen Rubestandes im gangen Mieder = Sächsischen Craif /

Qua unica ratio sufficiet, ut etiam contra suris rationem multa pacis saltem servanda ergo permittantur, ne scilicer major causa detur tumultibus atque perturbationibus. Angel, in l. Siveenditor. 13. S. Si constat. 1. ad sin. st. commun. prad. & in l conventionum. S. in sin. st. commun. prad. & in l conventionum. S. in sin. st. depact. Imò probenesacho habetur, si ratione pacis & quietis publice aliquid etiam contra sus (und also noch vieltutet) wan dersseichen / vie alhiet per priora sust vollemblechte Benssalt geschichet.) satum suert. Gloss. in c. hae suppe. so. in sin. cans 3. 46. & c. quis autem. 48, cans. 23, 45. it. e.exparte. ult. de transact.

Bart.in l.Si cujus 13. § sed sinter duos. 3 ff. de usus el quacunque. \$ C de side \$ jure hasta sistat.
Ludov. Roman. in l. sivero. 64. \$. de Viro. 9. ff. solute
matrimon.
Udalr. Zas. lib. 2.con sil. I.n. 29.

das Ambt Barmstede selbst wiederumb oc-D.E. cupiren zu lassen ; besage der Benl, sub D. E.

Mach also genommener volligen possession hat die Boch-Kürstl. bobe Vormund. schafft das in dem vermeinten Contract ents baltene pretium durch einen aufgestellten und acceptirten Bechelwürdlich/periculo des Herrn Graffen ben Ihr. Kaiferl. Maiest. zu Wientolder gestalt zur deposition abgeschicket daß/talle Eranstatt desselbe Innehms und mithin an statt einmabliger des Wercks ganglicher Abhelffung/lieber den Beg eines ungegründeten weitläufftigen Rechts processes zu erweblen vermeinen folte/man Ihm gehörigen Orthes in petitorio zu rechtlicher Bebührnicht nur zu begegne nichtermangeln werde / sondern auch/auff solchen annochun= perhofften event, ansothanes obaemeldtes oblatum gleichfalls nicht gehalten fenn/vielmehr aber was die lura und Reichs-Ordnungen/ auch observantzun praxis der höchste Reichs. Berichte / in solden Fallen wieder Frems der und mit fideicommiss- und primogeni40 (33) 40 PM

tur-Recht afficirter inalienabler Lande und Guter Detentores und malæ sidei possessionen statuiren, auch wegen höchstenormer læsionen noch ferner verordnen/erwarten wolle.

Bu der Romischen Kaiserlichen Maies flat/famtlichen Chur-Fürsten / Fürsten und Standendes Senl. Reichs aber / als ben melchen der Graff allerhand unaleiche unvolltommene Borstellungen zu thun und ungearundete querelen zu machen vermuthlich beflissen senn wird traget offt bochsterwebne te Doch-Kürstliche Obervormundschafft das unterthänigste / Dienst - Freund = Betterl. gunstige und zuverläßige Vertrauen/estverden dieselbe allerseits dieses ihr abaenothiates Rechts - begründetes/ bauptsächlich auch zu bochst-notbiger Benbehaltung des Frieden-un Rube-Standes in dem Mieder - Sachfischen Craif Ibroabaedrungenes/Berfahren umb do weniger mißbilligen/und den In. Braffen Mankau wan Er eines und andern Orthes fich etwa anaeben solte / vielmehr zur raison und Beareiffung leines trabren besten belffen antweisen/ je tveniger Sie/ Pflichte und

·照】 (34) ·照】

und schwerer Verantwortung balber/sich dessen zu entbrechen vermocht / und je mehr sich von jelbst zu Tag leget / daß von ihrer Seiten man/und awar unter nochmabliger offerirung einer to ansehnlichen Summe, nur bloff de damno vitando certiret. und das Kürstliche Hauß auser noch groß serem Schaden zu halten / der Braff aber in einem unrechtmäßigem lucro mit eines to boben Hausses augenscheinlichem Nachtheil au continuiren suchet / auch ie mehr allen und ieden Chur und Kürstlichen boben Häutern / intonderheit auch Ihr. Rom. Kaiserlichen Majestät und dem gesamten Henl. Reich selbst / daran gelegen / dafi/ nachst Auffrecht - Erhaltung des gemeinen Rube = Standes / solche unzuläffige dismembrirungen der Reichs - Kürstenthümer und Lande verhütet / dieselbe in ibrer integrität vielmehr conserviret und der schädliche Einaana / wozu sonst durch connivir - und Nachsehung eines dermassen præjudicirlichen und bochstescandalosen exempels der Beg gleichsam gebahnet werden muß / frafftiast abaekebret werden moae.

Massen

Massen auch über dieses alles derjenige actus, durch welchen eine Sache in ihren vorigen und ersten Stand
wieder geschet wird/ jedesmahl den größten favorem in jure sindet und vor andern
besordert werden muß.

Post Wesenbec. Vol. 2. Confil. 51, 11.29. ibique cir. Gozadin. Confil. 9. 11. 31.

Monter, à Cueva Decij. Arragon. 17, n. 30. ubi dicit, favorabiliorem elle actum & dispositionem, per quam res revertitur ad eum statum, cujus antea suit.



E 1

Weyla

Penlagen.

Herhogs Johann Adolfs disposition wegen der primogenitur etc.

Sub dato Gottory den 9. Jan. 1608.



Ir von Wottes Gnaden Joban Adolff/ Erbe zu Norwegen/ Berfog zu Schleswig/Holstein Stormarn und der Ditmarken 2c.2c. Thun kund und bekennen hiermit

für Uns/unsere Erben und jedermänniglichen 2020. Daß Wir derowegen unsereund Unserer lieben posseriat böchste Notbburst zu senn erachtet/nachdem Exempel der Uns am nächsten Benachdarten Jürkl. Säusser auf die Mittel zu gedencken/wodurch bochschädliche und zu Zerrüttung unsers Jürkl. Standliche und zu Zerrüttung unsers Jürkl. Standlehms gereichende Rechtsertigungen unter unseren Nachsommen gänzlich verhütet und Unser ieho einhabender Antheil des Fürstenthums Holkstein nebst denen incorporirten Landen / und was demselben ins künsftige ferner accrescirenkönte / unzertheilet benjammen gehalten werden möge;

Hierumb disponiren/segen/Ordnen und wollen Bir/ thun auch solches hiermit un in Araffe dieses aus sonderbabren rechtmaßigen und bochbeweglichen lirfachen/wie solches am fraffigsten imer geschehen soll/

fan

網絡 (37) 網絡

fanoder magidag nemlich unter unferen Erben und Lebnis Folgern ben der Succession unferer einhabender Burftenthume und Lande / es fen Lebn oder Erbel wie es Nahmen maa, und mo vielelbe belegen fenn/ nichtsüberall aufbeichieden/das Fus primogenitura von Erben zu Erben fatt baben folle bergeftalt und also / daß nach unserm todflichem Abgana/ melder in der Sand des Berrn ftebet / unfer jego einhabender Unfbeil an den gurffenthumen Schleg. mig-Holstein/ samt denselben incorporirten Panden/untvas denselben ben unserer Lebzeit oder sonsten ins kunfftige, unter was Titul und Mahmenes geschehen maa zuwach sen oder angeleibet werde konte/ohne einige Theilung oder Bertrennung folgen und gebühren folle unserm erstaebobrnem Gobn/ der eines Lebens fähig und der Regierung Land und Leufe vor sennmag; Und nach ableiben deffelben abermable dem Erstaebobrnen/ und also immerfort von Erben zu Erben. Ober da fich sufruae/daß diefelbe erfte Linie an mannlichen Lehns Erben ganglich verfiele / alsdan unfer an. der gebohrner Gobn/ob der noch im Leben mare, oder da Er tödtlich abgangen/ gleicher gestalt des ien Erstgebobrner, und da auch dieselbe absteigen. de Linie auffhörete / solche Nachfolge also fort auff den driften und Nachaebohrnen und derselben absteigenden Linien Mannliche erfte Gebubrt/ immer und ewiglich zu versteben.

Dagegen aber soll derselbe Erstaebohrs ner Regierender Herr nicht Macht haben zum E tit

** (38) ***

Nachtheilund Schmälerung seiner Succefforen und Nachfolger / seine altevätterliche Lehne Güter zu verkauffen / oder in andere Wege zu alieniren, sondern so viel möglicht dieselbe zu mehren bestissen sonn etc. etc.

und weil nun solche unsere Vätterliche Disposition und Verordnung zu Conservirung und Erhaltung unserter Fürstlichen familie, auch Vorsommung und Verhütung unzeitiger Disputationen, Rechtfertigungen und Undrüderlichen wiederwillens fürnemlich angesehen und gemeinet ist; So wollen Wir unseren Kindern/ Erben und Nachfolgern samt und sonders aus Vätterlicher Macht/ ben Vermeidung Gottes des Allsmachtigen zeitlicher und etwiger Straffe/auch Verlierung findlicher Gerechtigteit/ernstlich eingesbunden und aufferleget haben/daß dieser unserer Vätterlichen disposition inter liberos richtig und vollsommitch nachgegangen und biergegen nicht gehandelt werbe/in keinerlen Beise.

Satvieder auch keine exceptio Legitima, Falcidia, Trebellianica, supplementi statutorum consuetudinum, oder wie man die sonste nennen könte/statt sinden / sondern diese unsere Berordnung alswelche denen gemeinen beschriebenen Ledien nen den ind ich einen Gebrauch aller Chur, und Zurstlichen Sauser allerdings gemäßeinmerdar und zu etwigen Zeiten / steisf / fest und underbrüchlich gehalten werden soll.

uhrs

機勢 (39) 機能

ubrfundlich und zusteter/fester Haltung baben Wir diese unsere Verordnung mit Unserm Burftlichen Secret besiegelt und eigenen Sanden unterschrieben. Gegeben auf Unserm Schloß Gottorp den 9. Januar. des Eintausend sechs hundert und achten Jahrs.

Bohan Adolff/ (I.S.) Bertog zu Schleffwig=Bolftein.

Lit. B.

Kaiserliche erste confirmation vorstebender primogenitur - Berordnung. De dato Praaden 28. Febr. 1680.

IT Rudolff der andere von GOttes Sinaven/ Erweblter Romifcher Raifer /au al-Ien Zeifen Mehrer des Reichs/in Germanien/augungarn/Bobe m / Dalmatien/ Groatien und Gelaponien 2c.2c. König/Erg Herhog zu Desterreich 2c.2c, Befennen für Uns und Unsere Nachkommen am Benl. Reich/ öffentlich mit diefem Brieff und thuen fund allermanniglich 2c. 2c. Daß Und Der Soch. gebohrne Sohan Moolff/ Bergog zu Solftein / unfer lieber Obeim und Surft / in Unterthamafeit zu erkennen geben und vorbringen laffen / wiewol mit eflichen glaubwurdigen ubralten mehr ban für anderthalb bundert Jahren von Gr. Liebben Borfahren der Solfteinischen Ritter-und Landschafft

gegebenen Privilegien zu bescheinigen/daß die Lande ewig unzertbeilt bensammen bleiben sollen / daß jedoch von Gr. Lbd. Vorfabrenansanglichzwar aus besonderen hochwichtigen Ursachen und Bewegniffen daß Arftenthum Jolstein mit denen incorporirten Landen in zwer Linien / nemlich die Segebergische und Gottorpische Regierung versheilet worden welches aber von denen folgenden Hersogen zu Holstein memsegen und unterdenen Gebrühern jeweils Land und Leuten hochschadliche Dirissones und Abtheilungen begehret werden wollen.

Ans welcher sequel, und da dergleichen Subdivisiones ferner erfolgen solfen / nichts anders/als der endliche Untergang des Fürstenthums Holftein/Stamms/ Tituls und Nahmens/zu besorgen.

Nachbem aber Ge. Lbb. nunmehro durch fonbere Schidung bes Allmadhtigen mit Dero freund. lichem geliebtem Bruber/bem bochgebohrnen 200 ban Friederichen / Bergogen zu Solftein, Un. ferm lieben Obeim und Fürften/ wegen berenzwischen beiden Ibr. Elld. vorgewesenen Irrungen ganglich verglichen; Alberforbere Gr. Lbd. und De. ro Posteritat bochfte Nothdurfft / daß Dieselbe/nach Exempel Ibrer Borfahren/ ban auch anderer benachbarter Gurftlicher Bauser / auff folde Mittel und Wege bedacht fen / baburch die hochschadliche Divisiones ihres anjego einhabenden Antheils des Fürstentbums Holftein/und wasdemielbenetwa ins funfftige wiederumb accresciren möchte/ verbutet/und also Gr. Lbd. Kürstl. Holsteinischer Stamm vermittelst aottlicher Gnade dem Henl.

· (41) · (2)

Benl. Römischen Reich zur Zier Dero Nachkommen aber Gedenen und Aolfabrt

erhalten werden könne.

und uns demnach geboriamit angeruffen und gebethen / bieweil Wir ihne das geneigt/Unferer und des Benl. Reichs Stade Nuts und Frommen zubefordern / auch Diesibe in Ihrem wolhergebrachtem Stand und Wefer zu conforviren und zuerhalten / dazu unterer boggeehrten Worfabren am Reich/Rom. Kaifer uni Konigel promulgirte Constitution und Sagungen a prohibitis feudorum alienationibus & invasionibus zu benen ben vielen Kurftl. und Grafflichen Sauffern im Sent. Reich eine Beit bero einaeführten Primgenituren ober Erstaebuhrts Gerechtigkeiten gleichsem Unlaß geben/Wir/als Regierender Romilder kaifer/von sonderen Gnaden wegen Gr. Lbd. und Dero Posteritats zu Wolftand bes Fürstl. Stammens zu Solftein und zu gemeinem Besten / Rubeund Frieden deren daben interessirten gehorsamen Unterthanen/daß jus primogeniture und Erfigebuhrts Gerechtigfeit über Gr. Lo. inbabenden Antheil des Burftenthums Bolffein | beffen incorporirte Lande / und was Dem= selben inskunfftige mehr zuwachsen könte i au confirmiren und zubeftattigen gnadigit gerubeten.

Des haben Bir angesehen solche Gr. Lbd. bemüsbige ziemliche Viste/ dazu die willige getreunüsliche Dienste / so weiland Gr. Lbd. Vorfahren Könischen Kaisern und Königen/ auch Und und dem Hepl. Reich/inviele Begeerwiesen und hinfüro/samt Dero Nachsommen und Erben / Und und

dem

· (42) 4階級

dem Hol. Reich nicht weniger zu thun erbietigist!

auch wi thun mag und foll.

un darumb mit wolbedachtem Muth/gutem Rath un rechtem Wiffen/ aus Rom. Raiferl. Macht und Volommenbeit/ Gr. Lbd und Dero nachfome menden nannlichen Leibes-Lebns-Erben/ famt derfelben Eben/und endlichen allen denen / so auff maße/wi bernach vermeldet/zu dem vor-oder Erbgang de Erftgebuhrts. Gerechtigkeit die nach. ste senn mo Anwartung haben werden / solche bievor amezogene und vor diesem ben bem Sauß und Stanm Solftein gebrauchig gewesene Primogenitur, odr Gewonheit Successionis, gnadiglich confirmiret und bestättiget; Confirmiren, bestäftigen Dieselbe auch hiermit und in Krafft dieses Brieffes wissenflich/ in bester form und Mage solches von Rechts und Billigkeit wegen beschehen soll und mag/

und wollen / daß nach födstlichem Abgang obgemeldes Hersog Bohan Adolffs Ldd. Dero Antheil des Fürstenthums Holitein / samt desselben incorporirfen Landen/und was demselben bev St. Ldd. Ledzeit oder fonst ins kunftige / unter was Titul und Nahmen es geschehen könte / zuwachsen oder angeleibet werden möchte / obne einige Theilung folgen und gebühren solle Sr. Ldd. Erstgebohrnem Sohn/der eines Ledns fähig und der Regierung Land und Leute vorlehn mag/und nach Abseiben desselben abermahlsdem Erstgebohrnem/und also immersort von

428 (43) 報酬

Erbengu Erben / oder da fich gufruge / daßdieselbe erfte Linie an mannlichen Lehns - Erben ganglich verfiele/ alsdan sein / Herkog Mohan Adolffs Lbd./ander-gebohrnem Gobn/ob der noch m Leben ware oder/da Er todtlich abgangen / gleicher geftalt feinem Erftgebobrnem und/ba auch defelben absteigende Linie auffborete / solche Nachfolgealso auff den Dritten / Bierten und Nachgebohrnen/ und derfelben absteigende Linien, mannlicher ebelider Gebubrt / imer und emiglich dabin zu verfteben/ daß zwischen bemeldten Bergogenzu Solftein dieser Liniemannlichen Stames/zuewigem unauthore lichem Recht/die Succession seines Hernege Roban adolffe Lbd./Untheile am Fürstenthum Holstein/ Deffen incorporirten Landen/und mas demfelbening funfffige accresoren mochte / nach Ordnung und Erbaanas-Recht der Erstiafeit und primogenitur, vererbet/die Unterthanen in Land und Staffen auch bemielben primogenito und erstaebobrnem Mann Er. ben allein gebuldiget senn sollen; Dagegen aber foll Derfelbe erstgebohrne regierende Werr / nicht Machthaben zu Nachtheil und Schmah. lerung seiner Successoren und Nachfolger teine dergestalt ererbte Buter zu verkauffen / oder in andere Wege zu alieniren, sonderni als viel moalich / diefelbe zu vermehren und au bessern beflissen tenn etc. etc.

Gebieten darauff allen und jeden Chur Furften / Fursten / geistlichen und weltlichen / Prela-

· (44) · (44)

ten, Eraffen / Frenen/ Herrn/ Rittern/ Rnechten/ Land Boaten/ Saupt Leuten/ Digdomen/Bogfen/ Pflegem / Berwesern / Ambt-Leuten / Land Rich. tern/ Schultbeiffen / Burgermeiftern/ Richtern/ Rathen: Burgern / Gemeinden und fonff allen anderen inferen und des Reichs Unferthanen und Gefreuen/ wes Wurden / Standes oder Wesens Diefenn / von Rom. Raiferl. Macht ernftlich und mollen / daß Gie ob und mehr gemeldten herkogen Rohan Adolffett und deskelben erstgebohrne mannliche Leibes . Lebns . Erben und Nachfolger ben diefer Kaiferlichen Begnadigung / Borfebung und Beffaitigung der primogenitur und Erftgeburto. Gerechtigfeit / in allen berjelben ob-aufgeführten Inhalt und Beariff/ruhemiglich bleiben/ Gie beren ganglich erfreuen/ gebrauchen und genieffen lassen / und baran mit nichten hindern / irren noch beschweren / noch solches jemand anders zu thun gestatten / nachsehen oder verbolffen senn / beimlich noch öffentlich /in keinerlen Weise / als lieb einem jeden fene / Unfere und des Reichs ichwere Unanade und Straffe, und dazu eine Doen /nemlich siebensig Marck lothiges Goldes / zu vermeiden die ein jeder / 10 offt Er freventlich bierwieder thate/ uns balb in unfere Raiferl. Cammer und den andern balben Theil dem beschwertem un beleidigtem Primogenito oder deffelben Erben/unnachläßigzu bezahlen ichuldig senn solle. Mit Uhrkund dieses Brieffes/befiegelt mit Unferm anbangendem Raiferl. Infiegel/ der gebenistauff Unserm Königl. Schloß zu Praag/ ben acht und zwankigften Tag des Monats Februa-711 . 賴爾 (45) 網絡

rü, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Gebuhrt sechszehnbundert und im achten/ Unserer Reiche / des Römischen im Oren und Orensigsten / des Hungarischen imsechs und Orensigsten/und des Boheimischen auch im Oren und Orensigsten Jahr.

(L.S.) Rudolff.

V. von Stralendorff

Ad mandatum Sacræ Cæfareæ Maj, proprium

S. Hertel.

Lit, C. Herhoge Hansen u Schleswig - Holstein Revers, Herhog Friederichen zu Schlesse wig - Holstein ausgeschlete.

Den 8. Febr. anno 1624.

On Gottes Gnaden Wir Johans!

Erbe zu Norwegen / Hersog zu Schleswig/
Füß Hol-

Holftein/Stormarn und der Dithmarken / Graff zu Oldenburg und Delmenborst etc. Thun biermit fund und bekennen ; Demnach der weiland boch. gebohrner Kurst / Herr Roban Moolff / Erbe au Norwegen / Herkog zu Schleswig Soistein/etc. unser in GOff rubender gnadiger viel geliebter Berr Vafter/in Ihrer gottfeeligen Gnaden Untbeil an den Rurftenthumen Schlegwig/Solftein 2c. deren incorporaten Landen / und mas all folden infunftia accresciren mochte / daß jus primogenitura angeordnet/ also daßdarin binfuro feine Theilung mehr statt haben / sondern der Erstgebohrne allein succediren und den anderen Gebrudern / man Sie zu Ihren mundigen Jahren gekommen / eine gewisse Geld. pension, so lang big Dieselbe zu geistlichen Dignitaten befordert murden / reichen laffen folte: Quel. de Constitution Juris primogenitura in Stees Wort/ den Kaiserl. Lehn-Rechten / dem Herkommen ben Fürstl. Säulern / und in den Privilegiis der Fürstenthume Schleswig Solstein gegründet / auch zu Erhaltung unsers Fürstlichen Saußes gang nothig und nuglich/die Kom. Raiserliche Majestat/als Lehn-Herr des Herkoathums Holstein und incorporinter Landen/so dan ihre Konigl. Majest. zu Dannemarck ekc. wegen des von der Cron Dannemarck zu Lehn rubrenden Herkogthums Schleswig und deffen Bu-

behörung/confirmire undbestättiget.
Und dan solder Verordnung zu folge/ nach töbklichem Abschied vorgedachter Ihr. gottse-ligen Gnaden der bochgebohrne Fürst / Herr Priederich / Erbezu Norwegen/Hersog zu Schleswig / etc. unfer freundlicher vielgesieder Herr Bruder / nicht allein die Zürstlich verlassen Re-

Regierung als Erstgebobrner angetreten, etc.etc. So gereden und geloben Bir/Berkog Roban / fotbane Einigung und Abrede/bie uns gleichfalls fürgehalten/und wir sattsam eingenommen/in allen Ihren Puncten und Clausulen genehm zu halten / da wieder nicht zu handeln/ noch andern zu gestatten, daß von ihnen ichtwas gescheben mochte / mehrgedachtes Unfers Berrn Bruders/Bergog Arledes richen 260./ gang fleißigen Danck fagend / daß Dieselbe/als Erstgebobrner und Bermoge ob anae. regter constitution Juris Primogenitura ein Big regieren. der Landes Rurft in den Berkoathumern Schlek. wig/ Holfteinetc. aus Unserer Fürstl. Gofforpischen Limen, sich Unser also freu Bruderlich angenom. men und annimmt/ auch bereits im Werck bezeiget bat und, so weit 3hr. Lbd. es moalich/ fernere Bor. tebuna zu thun erbietig ift / daß weil Wir vermoge mebr-berührten furis Primogenitura an Landand Leue ten der Herkogthumer Schlegwig Holstein / und mas denen incorporiret, folang 3br. Liebdnund Deren Descendentes mannlichen Gefdlechts / ober unser geliebter Bruder/Herhog Medolff / oder jemand pon desselben Lb. Nachkommen mannlichen Beschlechts/im Leben sennwird / nicht gelangen fonnen/ Wir demnach mit geiftlichen Dignitaten verfeben fenn / und bavon Unfern Surftlichen Stand führen möchten etc etc.

Dessen zu wahrer Uhrkund und fester Haltung haben Wir dieses mit eigener Hand unt terschrieben und mit UnsermFürstlichem Seine versiegelt:

gelt: So gescheben auff dem Schloß Gottorp anno 1624. am 8. Februar.

> (L.S.) Sans/ Herhog zu Schleswig Holltein-

> > Lit. D.

Raiserl. Notarii instrumentum, über den actum ergriffener Possession des Ambte Barmstede.etc.

In Nomine Sacrofanctæ & individuæ
Trinitatis!

Und und zu tvissen set biermit iedermattegen/ absondersich denen / sobieran gelegen/ daß im Jahr Christi 1706. Indictione decima quarta, Imperante JOSEPHO I. Romanorum Imperatore invictissumo, semper Augusto, Anno Imperi Regnorumá, ejusdem Romani 17. Hungarici 19. Bohemici I. der hoch eoler vest und bochgelahrter / herr Hans hinrich von Sallern / F.U. Licentiatus, auch Hosstund ber Durchleuchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Wednickstein Burstin und Frauen, Frauen Wednickstein / herroginzu Schleswig/Holstein/ Stormarn und der Dithmarken/Gräffinzu Oldenburg

· (49) · (49)

burg und Delmenborstetc. wie auch des Hochwirdigsten Durchläuchtigsten Jürsten undherrn/herrn Ahrtstan Miguste serwehlten Bischoss des Stiffes Lübeck / in Vormundschafft dero respective vielgeliebten Sohns und Vettern/ des Durchläuchtigsten Sürsten / Herrn Vall Friederichs / beide Erben zu Norwegen/ Herzogen zu Schleswig/Holstein / Formarn und der Dischmarken / Graffen zu Oldenburg und Delmenborst/mich/kaiserlichen Notarium, den sten Aprilis, hora tertia pomeridiana, in meinem im Kiel in der Vorstatt belegenem Hauß / in der hinter Sammer/mitststensis

Wolfedler und Wolgelahrter/Sochgeehrter Serr Notarie.

In die gnadigste Serrschafft mich committiret / possessionem des Schlosses und Ambt Daußes Barmstede / und des gangen Ambts seldiges Nahmsted zu nehmen wie der tenor Commissori Ducalis de dato Gostorp den 7. April 1706. (so biermit zu legitimirung meiner Personin Originali producire) breiterer Länge nach mit mehrem ergiebt i Als will meinen hochgeehrsen Herrn Notarium hiermit / frast solcher Commission, datä arrhä, dahin in optima furis forma requiriret haben / daß er nebst zweien du sich zu neh

nehmenden wol-qualifierten Zeugen/mit mir nach Barmstede reisen und/zu folgedes gnadigsten Commissorii, mir ben Ergreissung der Possesson gehörig assistiren, alles/was passiret, fleißig annotiren und davon ein oder mehr Instrumenta vor die Gebühr verfertigen und extradiren möge. Riel den 8. April 1706.

Hans Hinrich von Gallern.

datá arrha requirret hat/baßich mit Zuziehung zwener füchtiger Zeugen nebenst ihm nacher Barmstedereisen und/ zu folge des Hoch-Fürst. gnabigsten
Commisson, ben Ergreisfung der Possesson sestgedachten Ambis Barmstede ihm geborg assistren,
alles/was passirte, steißig annotren und darüber ein
oder mehr Instrumenta vor die Gebühr versertigen
und extradiren möchte.

COMMISSORIUM.

On Gottes Gnaden Sedewig Sophie/der Reiche Schweden Erb-Princesin/Hersogin zu Schleswig / Holstein/ Stormarn und der Dithmarsen / Gräffin zu Oldenburg und Delmenhorst / Und von desselben Gnaden Phristian Pugust/ Erwehlter Bischossdes Stisses Vielgeliebten Gohns und Bettern / des Durchläuchtigsten ften Fürften/ Herrn Marl Weriederiche/ beide Erben zu Norwegen / Herkogen zu Schleswig / Holftein / Stormarn und der Dithmarken / Graffen zu Oldenburg und Delmenborftefc.

Hochgelahrter lieber Getreuer.

Demnach Wir das vor Jahren an Brn. Graff Christian Rangau von unserm Abn Berrn/Weiland Bergog Briederich vermeintlich verkauffte Ambt Barmftede nunmehr wieder ein zulofen entschlossen/und au foldem Ende die babre und contante Bezablung des Rauff pretit dem jegigen Gerrn Graffen / als Beligern beffelben / darlegen und zualeich besaates Ambt in wurckliche

Possession nehmen lassen wollen.

Als committiren Wir euch anadiast biermit/ mit Zuziehung zweier Notarien oder / in Ermangelung eines deren/mit zwenen wol qualificirten Zeugen euch nach Barmftede unver-Buglich verfüget/ welchem nach ihr am Bormittag des nachsttommenden Sonnabends die Anstalt zu Ergreiffung der Possession besagten Ambis/ und was dazu geboret / zu machen habt/wie foldes in der Euch bierben aeaebenen Instruction enthalten / und denen Rechten und Gewonbeiten nach es am formlichsten und beständigsten beschehen fan oder Ihr habt auch einfolgig in Unferm G ii Mab.

Nahmen eure mitgenommene Notarios und respective Zeugen in sorma convenienti zu requiriren, das Sie über alse Umbstände / so best dieser Posessions-Ergreissung vorgegangen/ein gewöhnliches Notariat-Instrumentum diesem nächst verfertigen/ und vordie Gebühr absolgen lassen.

Da auch einige opposition und Wiederschlichkeif Euch von einem oder andern ben dietem asin gemachet werden solte / wollen Wir Euch darinnen nachdrücklich schügen / und babt Ibr solche Personenzu verwarnen/daß selbige sich dessen / so lieb ihnen Unsere Ungnade und scharse Abndung zu vermeiden ist / enthalten sollen. Verseben Und gnadigst/ daß ibr alle behörige vigilance und Vorsichtigkeit bierunter gebrauchen werdet / und bleiben/in Erwartung eureß unterthänigsten Verichts hiervon / Euch mit Gnaden gewogen. Geben aus dem Schloß Gotsop / den 7. April Anno 1706.

Ebristian Rugust.

Dem Hochgelabrten/Unferm lieben Gefreuen-Hand Hinrich von Sallern/der Rechten Licentiato, auch Hoff-und Land. Gerichtst Advocato,

Dieser Requisition zu untertbanigster Folge/ babemich so fort mit wolgedachtem Serrn Commissario nacher nacher Neumunster verfüget / baselbst pernotires, und den 9. Aprilmorgens umb sieben uhr die Reise nacher Elmensborn mit meinen beiden Zeugen/als Detless Bracker und Hans Selden / woldekannten Eingesessenzu Neumunster / angetresen.

Diesen Irt erreichten wir umb 2. Ubr Nachmittags/ und verharreten die Nacht daselbst; inzwischen deliberirten wir / wie am füglichsten die Posssson des Ambehauses zu ergreissen; und als depfalls ein fermer Schluß beliebet / trat ich mit vor-wolerwehntem Serrn Commissario und meinem beiden ob , benannten Zeugen die Reise nacher Barmsteder Ambehhauß den 10. April, morgens umb 7. Ubr an.

Ben unserer Ankunsst baselbst fügte ekstich/ baß die Pforte vor der ausgezogenen Brücken-Klappe ossen und unverschlossen stand/und also der Weg zu Aussührung der demandirten Possesons-Nehmung ohne Worf - Wechstung / prosestation und contradiction, geschweige einiger Thatlichkeit/ uns von selbsten gezeiget ward.

So bald der Tie. Herr Commissarius über die Rlappe dem ich mit meinen beiden Zeugen auffm Juß folgeke / wiederholeke er die vordin an mich im Nahmen der gnadigsten Herrschaft gekbane Requisition, mit dem Zureden / daß nunmehro die Ergreistung der Possessom mit den gewöhnlichen Jolenmitzten vollenziehen möchke.

Dieser Requistion seistete/meinem Notariation aumbt gemäß/ unterthänigste parition, schnifte so fort einen Span auß dem einen Pfeiler der aufigebogenen und verschlossenen Brücken / mit den betyenten

Siij gefüg.

網線 (54) 機能 aefuaten formalien, daß ich / als requirirter Raiferlie ther Notarius, im Nahmen der hoben Vormund. Schafft des Durchleuchtigften Surften und Berrn/ Berrn Barl Meriederiche / Berkogen zu Schleswig / Holftein etc. die Possession, des Ambt. Sauffes und Ambts Barmftede biermit ergriffe/ und diesen Span / zum unfehlbahren Zeichen der obne Gewalt / ben offentlichem Taa zwischen neun und zehen Uhr genommenen Possession, dem Tit. on. Commissario überaebe. Tradirte auch so fort dem Tit. In. Commissario ben abaeichnittenen Span/ und wurde darauff die Brucke nieder zu laffen befoblen und / zu mehrer Bestättigung der Possession, das vor der Brucke verhandene Thor / ohne eingige Gewalf und Erbrechung / an der einen Geite aus den Angeln gehoben / und der mitgebrachte Wagen badurch nach dem Schloß-Wlas aefahren. Nach foldem verfügten wir und zudem Herrn Hauß-Boat Virckenbusch / deuteten demselben die genommene Possession an / und legitimirte der Tit. Herr Licentiat von Gallern seine Derson mit produeiround Vorlesung des anadiasten Commissorii, for derte auch von dem Sauß Doat die Schluffelau den Logiamentern und begehrte / daß das Erd. Buch/ die Archiven und alle jum Umbt geborige Brieffichafften und Register extradiret murden / mit dem Bedeuten / daß der Hauß-Vogt von jeko an alles Befeblens / aller Einnahme und Außaabe / des Herrn Graffen wegen sich enthalten folte / und daben sich erklaren konte / ob er in Ihro Hoch Fürstl. Durcht. Mid und Wflicht zu treten gesonnen / in welchem Fall

· (17) · (18)

Fall ihm die Freyheit zu bleiben verstattet / in Enfstebung dessen aber daß emigrare anbefoblen wurde. Der Hauß-Wogt entschuldigte sich mit seiner kundbabren Schwachheit / und daßer an seiner reconvalescentz desperirte, also ohne vorhergebende Erlahfung seiner dem Herrn Graffen geleisteten Prinks in andern Aid zu freten sich nicht entschließen könte; auss Begebren/die Schlüssel zu extradiren, antwortete der Hauß-Wogt / daß der jest abweiende Prorfner dieselbe batte / und daßdiesem also / betheurete er gar boch / wie auch daßtein Erd-Buch noch Archiv, weniger einige alte Register und Briessschaften/ben ihmverhanden.

Gleich barauff nahm die Possession von des Hauß-Vogts Hauß/mit Verschließ- und Seffnung der Thur / und eilete von da mit meinen Zeugen nach dem Ambthauß. Die Thuren in ielbigem waren offen / und gaben also die Possession von lelbigen / deren dan auch / mit Ausschneidung eines Spans und denen vorder berührten ben dergleichen Aluüblichen formalien, mich werscherte affigirte an der Haupt Thur das Hoch Füritl. Patent:

Jar von GOttes Gnaden Sedwig Sophie/der Reiche Schweden Erb-Princeßin/Herkogin zu Schleswig / Holstein/ Stormarn und der Dithmarken / Eräffin zu Oldenburg und Delmenborst/ und von desselben Enaden Wir Shriftian Allgust/ guft / erwehlter Bischoff des Stiffts Libect/in Vormundschafft Unserstrelpectived vielgeliebten Sohns und Vettern / des Durchleuchtigsten Fürsten / Herr Arl Friedericht / beide Erben, zu Norwegen / Herr Hogen und der Dithmarken / Graffen zu Oldenburg und Delmenhorft / etc.

Fügen manniglichen / insonderbeit denen samtlichen Eingesessenn des Ambts Barmstede/in Gnaden zu wissen / und kan ihnen selbsten grössessen zbeils nicht undekannt sepn/wasmassen des Ambt Barmstede Anno 1640. durch Absterben des legten Graffen zu Schaumburg/Herrn Stten/an Unser Justl. Hauß wieder zurück gefallen/und demselben wieder einverleibet worden.

Ob nun wol der Herr Graff Christian Ransau / durch einen An. 1649. mit des damabls regierenden Herrn Hersogen Friederichs Lbd. und Gnaden errichteten vermeintlichen Kauss-Contrackfolches Ambt in Besig bekommen / und dis dahero behalten.

So sind jedoch dergleichen alienationes und acquisitiones an sich selbsten null und nichtig / und gang und gar ungültig (immassen dergleichen Pomainen ihrer Natur und Eigen-

genschaft / auch dem überall üblichem Prazi nach / nicht verausert werden können) auch in dem Henl. Römischen Reich durch verschiedene löbliche Verordnungen verbok-

ten und untersaget worden.

Insonderheit ist ben dem in diesem unterm Fürstl. Hauß unter allergnädigsted Consirmation der damabligen und nach und nach gefolgten Kaiserlichen Majestäten eingeführtem primogenium-Recht expresse und mit besonderem Nachtruck verlehen und versordnet / daß der jedesmahl regierende Herr nicht Macht haben solle / daß geringste don seinen ererbten Landerenen zu veräußsern und zu verälieniren.

Wan dan folder Gestalt der mit dem Herrn Graff Christian Rankau gefroffener Kauf-Contract an sich selbst ungultig und null ist, einfolgig die Eingesessene des Umbts Barmstede von der einmabligen Verknüpffung an Unser Fürstl. Hauß dadurch nicht

baben fonnen befrenet merden.

So baben Bir Krafft tragenden Vormundschafftlichen Ambts umb do weniger uns entbrechen können i desagte Untertbanen wieder unter ibre rechtmaßige und angeerbtete Herrschaft zubringen i und dieses Ambt Varmstede dem Kurkl. Hauß zu remiren i als Wir angemercket daß die meiste desselben Eingesesene darnach seuffigen i der Hr. Graff Ranhau bingegensich bestrebet das

daßerwebnte Eingesessen leiner Rache auffgeopffert und das Ambt zu einem totalenruin gebracht werden möge. Weswegen Wirdan dem In. Graffen das auff dieses Imbt vorgeschossenes vermeintliches Kauf-Geld baar dargeleget haben / und die Possesson dieses Ambtswurcklich nehmen lassen.

Da nun noch übrig fepn wird / daß von denen gesamten Eingesessenn diejenige Psichte/ so ihnenohne dem angeerbet und welchen sie von Gott und Rechtswegen bis diesestunde unterworffen sind/verneuert werden:

Als gesinnen Wir hiermit an alle und jede gefreue Eingesessene des Ambis Barmssted an dem hierzu angesesten Tag/als den exten April. aus dem Ambibauß und Schloß Barmssed Bormittags umb 8. Uhr au erscheinen / und Uns in tragender hoher Vormundschafft den Huldigungs-Aid vor demjenigen / welchen Bir, deßfalls specialiter committiern und absenden werden/zu schweren.

Dagegen Bir benenselben samt und sonders alle ihre wolhergebrachte Frenheisen und Privilezia hiermit gnadigst consumeren. Und verbleiben übrigens ihnen mit sonderbaren Gnaden jederzeit wol bengeschan. Geben unter dem Hoch-Fürstlichem Hand. Zeichen und vorgetrucktem Serres auff

auff dem Schloß Gottorp den 7. Aprilis Anno 1706, sid mann dan moderally water vatelbik belegenen Anichle un

Administrators and dall \ Holdas

n Beliebl mehr an su actimien / Stuhm. 5. Bruhm.

Und damif die Possession so viel vollenfomme ner wurde / lieffe ich Seuer auffin Ambthauß anlegen und ausgieffen/ auffm Soff-Plas aber an der Seite / wo es nicht befreinbrucket / schnifte ich eine fleine Gobe Erbe auß / und übergab foldbe dem Tit, In. Commissario, mit dieser Anrede: Daß Diese Erde das Symbolum des volligen Besiges und Eigenthums des im Nahmen Ihr. Soch Fürftlichen Durchl. nunmebro vollig in possession genomme.

nen Ambis Barmstede mare.

Im berunter geben vom Schloß nahm bas ueue Sauß/mit Außschneidung eines Spans aus der Thur / wie auch das Vorwerck und Backbaug in Possession, die vorm Umbtbauß Barmftede belegene Wasser-Muble / und des Mullers Sauf /miu-fie ebenfalls / mit Zu-und Aussinachung der Thuren/ weilteine Schloffer dafür / unter der Possession fich geben / beutete daben bem Muller an / ben Heuer Contract ein - zu lieffern / und ins funfftige des In. Graffen ordre nicht zu respectiren. Dem Er zu geleben versprach / nur umb eine remission der all su boch gesteigerten Mublen Pension biffend.

Wie dieles alles zur expedition gebracht/ reifete id auff des Tit, herrn Commissarii, als hrn. Requi-Sii

·明明 (Ko) ·明日

rentis, Ordre und Eilf ühr Mittags den 20. April.
nach Elmöborn und nahm die Possession von der
daselbst belegenen Müble und des Müllers Hauß/
mit den gewöhnlichen Islennieäten / thate daben
indibition, keineGelder an den Herrn Graffen auß-zu
hablen / und vom Herrn Graffen und seinen Leuten keinen Befehl mehr an zu nehmen / welchesder

Miller zu thun angelobte.

Und als Klage eingebracht ward / daß der Gräffliche Kirchipiel Bogt / Friedrich Ablers / einige deponirte Gelder den sich datte / und die interessenten beforgten / er möchte die Gelder dem Herrn Graffen einbandigen / ünd ihnen also die restitution zweisteldaßt machen daben baten in dabin an-zu halten daß er feldige entweder dem rechten Herrn oder gewissen possennten Bürgen überantworten möchte: So vade dem Friedrich Ablers solches anbesodien / und erbasten / daß er 2. versiegelse Beutel mit Geld / worinnen nehst den Luisungen 200 Klyr. send is missen ich fahl ihmzugleich mit daß er sich keiner execution, der sahl ihmzugleich mit daß er sich keiner execution, der selb / Einnahme noch Lungabe für dem Serrn Graffen im Umbt ferner anmalien solte.

Weil auch in dem an Elmsborn gehenden AuStrohm das Ambt Barmstede eine Gerechtigkeit
bat/denlelben zu öffnen und durch eine eiserne Rette zu verschliessen/von denen außgehenden Roblen
auch ein gewisses a Lonne zu erheben / so dabe / zu
Bedauptung sofdaner Strohm-Gerechtigkeit und
ver Zouls/mich dahin mit meinen beiden Zeugen begeben/und zwischen zu. und z. Uhr mich aufin Strohm
mit einem Both bringen lassen/die Possesson von bereafer

reafer Gerechtiafeit su nehmen / und ba nun die Rette an 2. Wfablen geschlossen/ber eine Pfabl auf Clofterlichem Grund und Boden febet / der andere Wfabl auff Barmstedischem Grund / fo bin / das fremde territorium nicht zu berühren/auffm Strobm im Bobt verblieben / und habe mir die Kette in die hand geben und dieselbe auff- und wieder anfolieffen laffen / mit den formalien, daß die Poffesfion von besagter Gerechtiakeit Nahmens Ibrer boch-Surfil. Durcht aleichfalls biermit genommen baben Befahl auch dem allda wohnendem Kruger / Lubemann / bes herrn Graffen Befehl nicht mehr zu respectiren, und die Boll-Gelber hinfuro nach dem Ambt-Sauß Barmftede zu lieffern. Und meil ein Grafflich Befehl megendes verhöheten Bolls in des Ludemanns Sauf affigiret labe / nabmich foldes ab/ und fubr wieder nach Elmsborn.

Ulwo dem Herrn Pastori, Herrn Lüschner, nachbem umb Mittag die im Nabmen Ihr. Hochfürstl. Durchl. ergriffene Possission des Ambts Barmstede ihm bereits notissieret und / mit dem Kirchen Gebeth wor den Herrn Graffen einzu balkten/angebeutet/die Abschriff von dem Hochfürstl. Patent communicirte und / der besobsenen Unterlasung des Gebets au geleben / nochmablen ernstlich erinnerse.

Rurk darauff affigirte das Hochfürftl. Patent in bensenn meiner beiden Gezeugen andie groffe Rircha Thur zu Elmsborn / umb 4. Uhr Nachmittags.

Dem in Elmsborn verordnetem Einnehmer bes Pasage-Geldes / so von denen durchgefriedenen Ochsen und Pferden gehoben wird / intimirte ich ebenfalls / daß die Possession im Nahmen Ihr. Hoch-Hill fürst.

408M (62) 408M

fürfil. Durchl. ergrufen / und er nunmehr böchste gedachte Hochfürftl. Durchl. vor seinen Herrn erfennen / die zu bebende Gelder nach Barmitede an den Tif. Herrn Commissarism dringen/daß Gräffliche vor seiner Thur dangende Schild einnehmen / und ein Hochfürstl. wieder an der Stelle erigiren lassen nuche. Dem er zu geborfamen sich ertsarete / und nahm daß Hoch Gräffl. Schild so fort ein.

Gelbigen Tages/damit die Possession besto mehr bestättiget wurde / brachte auch ein Unferthan / Nahmens Johann Tidemann aus Neudorff / wieder Waltern Trecht eine Klage in puns cto debiti 53. Athlr. an und begehrte / weil beflagfer ein Fremder / man mochte ibm einen arrest auff dessen Person / gegen gnugsam bestellte Caution verhangen. Bu impetrirung feines arresti zeigete Rlager an / daß er allbier in Elmensborn mit Beflagten contrabiret und die Zahlung vor die ab. gefaufftepferde von felbigem ibm verfprochen worden ware. Beklagter wurde vorgefordert / und ibm die angebrachte Klage hinterbracht / wogegen er nichts ein-zu wenden batte / als daß sein Herr / der die Pferde bekommen / bezahlen mu-Rlager replicirte bagegen / das Beflagter ibm die Pferde nicht vor seinen Herrn abgekaufft / auch nicht mit dem Beding/ daß er von seinem herrn die Zahlung fordern solte / sondern daß Beflagfer ibm die Zahlung leisten wolte / worüber Kläger bem Beflagten den Aid deferirte, weil aber Beflagter solden nicht prastiren wolte/ und Klager die caution. das Gerichtschadloß zu halten / durch Friederich Gruchtenicht bestellete / und diefer cavent sich bagu

報酬 (63) 糖酬

Jub Obstagio & hypothecs bonorum verpstichtete/ward der arrest verhänget / einfolglich ein achus possessorius Furisdictionis so fort exerciret.

Als auch noch übrig mar / die Verfügung Bu machen / damit in Barmftede fo wol das Rir. den Gebet vor den Berrn Graffen nicht abgele fen/als auch das Soch Surftl. Patent angeschlagen und zu mannigliches notitz gebracht wurde/so babe von Elmsborn mich zu ruck nach dem Barmfteder Ambthauß eodem die verfüget / und an den Tit. Sr. Commissarium von allem relation abgestattet/und banadit mit meinen beiden Gezeugen mich felbigen Tages umb s. Uhr Abende nach dem Kirchdorff Barmstede erhoben / und so woldem In. Haupt-Pastori Vobrens / als Sn. Pastori Roden / die im Nab. men 3br. Sod Surftl. Durchl. apprehendirte Poffession Ambte Barmstede notificiret, und zu delfen niebrer Glaubwurdiafeit ibm das Soch Kurftl. Patent 'aum Durchlesen communiciret, mit dem Ansinnen / daß die Herrn Pastores von selbsten ichon wissen murden! daßsie das Kirchen-Gebet nicht vor herrn Graffen Mankau / sondern vor Ihr. Hoch Surfil. Durchl. erachen laffen muften / welches fie auch zu thun angelobten. Affigirte darauff das boch Fürstliche Patent umb 6. Uhr Abends an die Kirchen Thur zu Barmitede;

Als foldes verrichtet/ febrete ich wiederumb nach dem Ambtbauß. Folgenden Tages/als den rr. April. war der Sonntag Quasimodogenii, hat der Tie. Herr Commissarius die Possession von dem Herrschafte. Lichen Kirchen, Stul in Barmstede genommen/ und ist das Kirchen, Gebet vor den Hn. Ergsten unterlassen / daß Patent aber nach geendigtem Steße Dienst auffdem Kirchhoff abgelesen worden.

Danist nun der Herrschafftliche Kirchen-Stul in Elmsborn auch inpossesson genommen wurde/ habeich auff Ordre, am 11. April. als am Sontag/nach Elmsborn mich begeben / und zu gewöhnlicher Kirchen-Zeit gemeldten Herrschafftlichen Stubl animo adpissenda possessonis in der Kirchen betreten/und vorber veranstaltet / daß daß Kirchen Gebet unterlassen / bingegen daß Hoch, Fürstliche Patent auffdem Kirchboff abgeleien worden.

Mercklich war es / daß aus dem Ofter Gefang: Erichienen ist der herrliche Tag/ etc. die Borte: Heut gehn tvir aus Egypten-Land/ aus Pharaonis Dienst und Band/etc. von denen Hoch Fürst, Unterthanen mit erhobener Stimme abgesungen und auf ihre Erlösung appli-

ciret murden.

Sobald die committirte affaire in Elmshorn verrichtet / fehrete ich wieder nach dem Ambthauß Varmstede zurück / und trass den Gräfflichen Herrn Rath Strickenmit 2. Notaris ben der Brückean / und dörete von ihm / daß er protestirens halber von dem In. Grassen abgefertiget wäre / er wurde aber von Tit. Herrn Commissario von Sallern mit benen Worken abgewiesen / daß diese possessio justa, und weder vi, elam, noch precarid ergrissen / alsoder Hr. Graff keine Ursache zuprotestiren hatte / wiewol man berselben keperlichte contradierte, und ihn verwarnte / mit dergleichen Verdreichte, und dier kein Gehor nach wurde sie als Turbatores halten und darnach traktiren. Der Herr Rath / alserkein Gehor fand

· (65) · (65)

fand / begab er fich su Wagen / und fubr nach Barinffede / bielt fich auch die Nacht dafelbften auff der intention, langer alldagu verharren. Wie ber Tie. Herr Commissarius Nachricht davon erhielte und ibm bas Berweilen bes herrn Raths / als eines Grafflichen Miniftri, mit den beiden Notarien ber-Dachtig vorkam / requirirte er mich zwischen 9. und 10. Ubr Bormittaan den 12. April, 1706, aufin Ambthauß Barmfiede in der fleinen an der lincken Sand benim Einfritt des Saufesbelegenen Stube/ daß ich nach Barmftede mich verfügen / bafelbit zwen Beugen zu mir nehmen und von herrn Rath Strickenvernehmen folte / was er in Barme stedezu verrichten / ob er vor sich / oder in des Sm. Graffen Gefchafften allda verweilte/und wan er fich erclarte / daß er des herrn Graffen halber fich dafelbft auffbielte / ibm andeuten folte / daßman von des Berrn Graffen Bedienten niemand dafelbit bulden fonte nod wolte. Dieler requisition lebete ich nach und verfügte mich fo fort nach Barmffede und zeigte vorber in Gute) remotis testibus , meine requifition dem Berrn Rath an / und bate ibn/weil er fich vernehmen ließ / daß erdes herrn Graffen balber bier ware und deffen Ordre annoch abwartetel er moch-Ce fich von bier begeben / oder er murde gur Abreife genothiget werben. Der Berr Rath wolte aber meiner Warnung nicht folgen/rieff ber Urfachen meine beide Zeugen / als Mary Kroger aus dem Brande und Sans Fifcher von Euerbop/zumir und deutete bem Sn. Rath in Weter Bulffen Sauf/in der fleinen an der rechten Sand belegenen Stube/an/ wie daß bon Tit. Sn. Commiffario, Sn. Licentiat bon Gallern/ Burg Cotofi and grieden 3 g dear and in requis

regniriet worden ware / ben ibm zu vernehmen / in mas Ableben er lich allbier auffbieltelobes in seinen privat-affairen, oder feines on Graffen balber marejund daes desmegen/als man vorbin von felbigent vernommen/wolfe man ibm angezeiget haben! daßer sich to fort aus dem Ambt machen moge. Der herr Rath replicirte, daß man geftern/ als den 11. April. wol geboret / aus was Ursachen er allbier angelanget ware/und deminharirte er nochmable und wolte foldes alles verbotenus repetiret baben/Schelme und Diebe dulbefe man nicht/aber redlichen Leuten konfe nicht verwehret merden/in ber Graffichafft zubleiben. Ich führfe bagegen ein/ daß inder qualitat, darin er fich legitimirte, er nicht gelitten werden fonte/ und absonderlich ante prastitum homagium: nachder Zeit konke er lang anug da bleiben / und solte allen aufen Willen zu gewarten baben. Wie nunder Hr. Rath sich zur Abreise nicht bequemen wolte / ersuchte ich den herrn Lieutenant Wolters / als neubestellten Haußvogt / daß er die Anstalt machen möchte / damit ein Wagen vor Peter Wulffs Thur fomme und den Hn. Rath mitseinen beiden Notaris auß dem Ambt bigan die Grange bringen mochte. Es hat aber ber fr. Rath sich von Weter Wulff mit seiner Gesellschafft wegfahren laffen.

Daß nun der actus apprehensa possessionis hiermit beschlossen und pramitirtes alles hora, die, mense, anno, indictione, loco also geschehen. Solches habe mit diesembarüber errichtetem / meinem Protocollo nach fleißiger Collationirung gleichstimmig befundenem/offenem Instrumento, welches durch eine sich ererderson

mun-

· (67) · (67)

mundiren lasten/eigenbandiger Unterschrifft/ borgefrucktem Notariat-Signet. und meinem gewöhnlichem Hischafft bestärcken wollen. Ad hae omnia legitime requistus

(L.S.)

Christoph Schulz,

Lit. D.

Raisetl. Notarii instrumentum, übet den actum der geschehenen und eingenommenen Huldigung errichtet. In Nomine Sacrosanctæ & individuæ

Trinitatis!

A Lind und zu tvissen sen hiermit iederman-Eniglich / absonderlich denen / sobieran gelegen / bag im Jahr Chrifti 1706. Indictione decima quarta, Imperante JOSEPHO I. Romanorum Imperatore invictissimo , semper Augusto , Anno Imperii Regnorumá, ejusdem Romani 17 . Hungarici 19. Bohemici I. am Mittwochen/war der 14. Aprilis umb 10. Ubr Bor. mittags/berboch wolgebohrne Berr/ Berr Beorg Beinrich/Frey . Berr bon Galit/genannt bon Goerts/ Soch Surftl. Gottorpifcher Gebeimter Nath und Ober Soff-Marechall, mich ende benanns ten Raiferl. Notarium auffm Ambthauß Barmflede in bem groffen Gaal data arrha mundlich requiriret, daß ich mit Zuziehung zwener Gezeugendem Actui bomagiali mit benwohnen und alles / was von Un-I ii

46 (68) 46 EM

fang biß zum Beschluß besselben passeren und vorfalle niochte/sieißig notiren und darüber ein ober mehr Inframenta vor die Gebühr verfertigen und extradiren mochte.

Misnun diefes ratione officii über mich zu nehmen unferthaniaftichuldig war , fo babe am obgefesten dato fo fort mit Auffichreibung der im Kirchipiel Glmehorn befindlichen Unterthanen weil dieselbe aufim Soffplag/obne die Wittiben/meift versammlet maren / ben Anfangin bensennmeiner beiden Beugen, als Tit. Sr. Lorens von Sallern/ Boch-Burftl. Schlegwig-Solfteinischen wolbetraufen Kirchipiel. Dogte gu Reumunfter / und M. Christian Allrecht Alardi, gemacht und diefelbe in folger Menge vorgefunden/ baß die Gevollmächtigteattestiret, daß teiner/ibrerMuthmaffunanadi/augaeblieben/als bie aus Noth / Kranckheit / Abwesenbeit und anderen Chehafften daran muften verbindert geworden fenn. Bestalt dan dieienige Verzeichniß, so der zu jestge. meldtem Ende ericienenen Barmftedifchen Unterthanen halben absonderlich von mir gefertiget / in mebrem befaget.

Alf nundie Jabl der Unterfbanen auff genommen/und die Elmensborner zu Anfang auffgeruffen worden/muste der Gevollmächtigten einer/Radinens Hadman/Zeif zu gewinnen / über die Barnffeder Mannzahl balten/und wie solches geschehen/ward befohlen/daß sich die Anwesende Unterfbanen im Ordnung stellen und näher and Ambsbauß rücken sollen. Dieses thaten die Unterfbanen mit sonderen sollen. Dieses thaten die Unterfbanen mit sonderhabrer Freywilligseit und ungemeinem Geborfam/ inzwischen begab sich der boch-wolgebohrner Herr / Herr Beorg Heintich / Frey Herr von

Schlin/

Shlik/ genannt von Goerk/ Hoch-Kurstl. Got-forpucher Geheimfer Rath und Ober Hoss. Marechall, ind Fenster/auffdem 10 genannten Rechts Gabl/ und ließ daraust / nach dem die Unterthanen Gehör du geben und still zu sehn erinnertworden / durch Ti. Herrn Hand Hird von Saltern J. U. Licentiatum und zu der Barmstedischen Possessions-Ergreisfung wolverordnesen Hoch Fürstl. Communisarium, die Anrede / dieses ungefährlichen Einhalts/ thun;

Es wurde denenfelben unentfallen fenn wie baf die Durchleuchtigfte gnadigfte Berrichafftin bober Vormunbichafft bes Durcht. Burften und herrn/ herrn Barl Briederichs/ Erben qu Norwegen / Bergogen gu Schlegwig/ Solftein/ Stormarnund der Dithmarken/ Graffen au Oldenburg und Delmenborftetc.gangneulich die Poffession des ambts Barmftede er greiffen und den beutigen Tag zur Suldigung durch das/an den Rirchen Thuren affigirtes und am II. April, ald Countag zu Elmsborn und Barmffede abae. lesenes/ Patent anberabmen laffen/und weildaz. indie rechtliche Befugnif zuder Poffessions-Neb. mung und einfolglicher Suldigung enthalten/ Ihnen allerseits auch mehrals zuwol bewuft/ daß Sie uhr-alte angeerbte Boch Burfil. Unterthanen maren / und in feinerlen Beife von bem Boch-Rurfil. Sauf Gottorp batten fonnen fepa. riret oder alieniret merden/baneben felbft febnlich verlangten/ in den Schuß und Aid ihrerangeerbten gnadigsten Berrichafftwieder auff . und angenommen zu werden; Gobatten 3br. boch. Fürstl. Durchl. auch das gnadigste Vertrauen/ Sie wurden insgesamt / als gehorsame Unter-I iii

thanen/zumablen Ihnen die Confirmation ibret ubralfen Privilegien in dem Hoch-Fürstl. Patent versprochen und hiermit nochmabls versichert würde/kein Bedencken fragen/denhuldigungbelich ab-zu staften und von Wort zu Wort / wie erihnen wurde vorgelesen werden / nach-zu sprechen

Dielinkerthanenerclareken sich bieraussmikworken, Sebarden und grosser Freudigkeit / ungezwungen, gang frenwillig zu dieser Huldigungs-Leistung; es waren auch mit unter denenkelden diejenige/ von welchenman die Mukhmassung bakte / daß sie würden zu rück geblieben senn und ihrer Schuldigkeit sich enkogen baben. Huben demnach ihre Armein die Holdigkeit sich enkogen baben. Huben demnach ihre Armein die Holdigkeit sich enkogen baben. Huben dem und sagten mit entblößtem Haupt den Ihnen von In. Kientiat von Sallern in kurken Sagen vorgelegenen Huldigungs-Aid deutsich nach/ungefähr umb 12, Mittags.

Der Huldigungs : Alid.

Rachdem Ihre Königlicke Hoheiten/ die Durchleuchtigste Fürstin und Frau / Frau Ivelwig Sophia / der Reiche Schwesten Erb. Princesin / Herkogin zu Schleswig/ Holstein / Stormarn und der Dithmarken/ Gräffinzu Sidenburg und Delmenhorst / wie auch der Hochwürdigster / Durchleuchtigster Fürst und Herriger Phristian Pugust/erwehlter Bischoff zu Lübect/Herkog zu Schleskwig/

·解除(71) ·相節

wig-holftein / in bober Bormundschafft des Durchl. Fürsten und Sn./Sn-Marl Meriede: richo | Erben zu Norwegen / Herkogen zu Schleswig / Holftein / Stormarn und der Ditt. marken / Graffen zu Oldenburg und Delmenborft 2c. nach unferm vielfaltigem Berlangen und unterthaniastem suchen die Possession Des Ambts Barmftede/ wegen Derobabenden Gerechtsame / auff vorgangige wurdliche Unbiefung der ebmablen darauff verschoffenen ver. meintlichen Rauff - Summe, nehmen laffen, und Wir alfo unter Unfere vonubralten Beitenbero angeerbte gnadigfte Berrichafft wieder gerathen ; Als Schweren wir biermit su Goff und auff fein benliges Evangelium einen leiblichen Mid / daß wir dem Durchlauchtigstem Fürften und herrn / herrn Warl Meriederich Erben zu Normegen/ Herkogenzu Schleswig/ Holitein / Stormarn und der Dithmarfen/ Graffen zu Oldenburg und Delmenborft 2c. und bellen Surftlichen Erben und Nachfolgern an ber Regierung / nach bem Recht ber Erffigebubet/auch vorjego der bobe Bormundichafft/ unterthania / Treu / bold und gewartig fenn/ Dero Rugen und Frommen best moglichft befordern/ Schaden und Nachtbeil aber auffer. iten Bleiffes tebren / webren und verbuten/ auch / wo wir etwas erfahren/ fo diefer Unferer gnadigften Landes-Berrichafft zu wieder fenn fonte / foldes alfobald denen hoch Fürstl. Beambten, die und werden vorgeseßet werden/ redlich

offenbahren / und sonsten in allen Dingen und bis mo Grab also bezeigen sollen und wollen/ als gefreuen und ehrlichen Untershanen gebühret und zustehet. So wahr und Soft helsse und sein behliges Evangelium.

Nach geleistetem Aid liessen die Unterthanen das vivat Earl Friederich frolich erstgallen / ihre Hüte mit frendigem Judelbeschen und die Köpflegeben / nahmen darauff in guter Ordnung vom Ambt-Hauf ihren Auchtung/diesen Freuden- Tag mit dem ihnen geschenettem Bier in aller Lust zu beschliessen.

Die übrige/als die Herren Griftliches haben ben Sr. Hoch-Frehherrlichen Excell, auff die ihnen vorgeschriebene Art die Jusage ihrer Treue abgeleget/die HerrenOrgansten abet/als He. Hans Geiffschen Hutener zu Varunstede und He. Beter Runge in Einschornschaben vor Tie. He. Licenciat von Gallern und nut aufim Ambis-Hauff Barunstede selbigen Tages den Aid wos durch die Unterthanen sich verbindlich geunacht wie derselbe ihnen vorgelesen ward/verbotenus nachgesaget und selbiges flipulata manu angelobet.

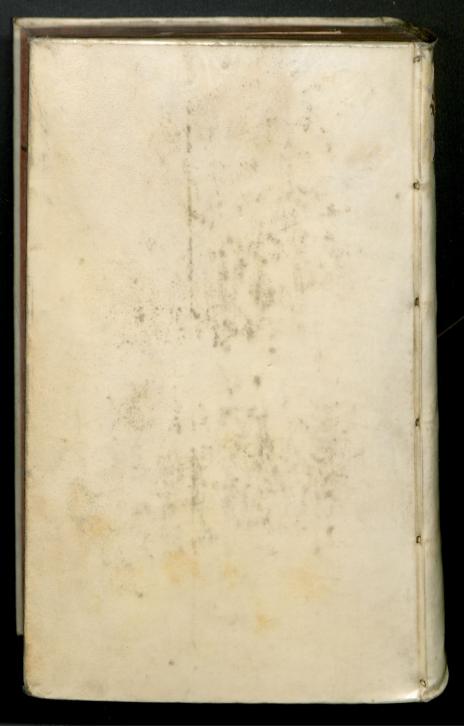
Aus obigem ist nun zu erschen / was ben demacht homagiali ausst. Jaus Barmstede in mein und meiner beiben Derten Bezugen Gegenwart vorgesallen. Und das dieses der Barbett Bemäßhabemit diesem offenem darüber errichtetem mit dem Protocollo vorher kleisig collationirem und demselben gleichstimmit dem gefundenem/ Instrumento, welches durch eine beglaubte Perfon mundiren lassen/eigenhändiger Unterschrift / vorgetructtem Notariat-Signer und meinem gewöhnlichem Pitschafft bestärcten pollen/ad har omnia legicime requisitus.

(L.S.)

Christoph Schulz, Notarius Imperialis.

3):(**3**):(**3**







Gründliche und warhaffte

Aach tickt/

aus was Ursachen
Thre Konigl. Koheit/
Die Durchleuchtigste Fürstin und FRAU/

Cyan

incegin/efc. Derhogin zu Schleßend ber Ditmarfen / Gräffin zu Deimenhorife etc.

fer / Durchleuchtigster

tian Rugust,

of des Stiffts Lübeck, mundschafft hive Sohns und Vettern,

1 Fürsten und HENNN/

erhogenzu Schlefwig / Hölstein/
-ffenzu Oidenburg und Delmenhorst zc.zeiaet aefunden/

tiget gefattlotte fin / in specie dent Fürstenthum hen Antheils / Erd / Eigenthumlich tterliches / eine Zeit hero aber fen Kanzowderinirtes

Barmstede

rgeben nach darauff verschossenen junime reoccupiren zu iassen.

1706.

15

18